

**Allgemeinverfügung der Ortsgemeinde Bellingen**  
zur Widmung des Dorfgemeinschaftshauses als öffentliche Einrichtung

**1. Verfügung**

Die Ortsgemeinde Bellingen widmet hiermit das Dorfgemeinschaftshaus in 56459 Bellingen, Schulstraße 7 (Flur 21, Flurstück 10) sowie den dazugehörigen Parkplatz, als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

**2. Zweckbestimmung**

Das Dorfgemeinschaftshaus dient der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Lebens. Es steht insbesondere zur Verfügung für:

- Veranstaltungen örtlicher Vereine, Betriebe und Initiativen,
- kulturelle, sportliche und soziale Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner,
- gemeindliche Veranstaltungen.

**3. Ausnahmen**

Die Einzelheiten der Benutzung sind in der Benutzungsordnung vom 17.09.2025 geregelt. Über die Zulassung von Ausnahmen (Veranstaltungen, deren Veranstaltungszweck nicht ausdrücklich unter der Nr. 2 genannt sind), entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.

**4. Bekanntgabe und Inkrafttreten**

Diese Widmung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg als Allgemeinverfügung im Wäller-Wochenspiegel bekanntgemacht und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.